

**AdCapital AG**  
Tuttlingen

Wertpapier-Kennnummer: 521 450  
ISIN: DE0005214506

**Gegenanträge von Aktionären  
zur ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2021**

Sehr geehrte Aktionäre,

zu der ordentlichen Hauptversammlung der AdCapital AG am Donnerstag, dem 20. Mai 2021, um 10:30 Uhr liegen uns die nachstehenden Gegenanträge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten 2 und 7 vor. Die Anträge und Begründungen geben die uns mitgeteilten Ansichten des Verfassers wörtlich wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung zugänglich gemacht.

Ferner werden nachstehend die Stellungnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den uns vorliegenden Gegenanträgen zugänglich gemacht.

Tuttlingen, im Mai 2021

**AdCapital AG**  
Der Vorstand

**Gegenanträge des Aktionärs Maximilian Bernau, München**

**A: Zu Punkt 2.**

Es wird vorgeschlagen, den im Jahresabschluss der AdCapital AG zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 1.324.061,54 vollständig in Form einer Dividende an die Aktionäre auszuschütten.

**B: Zu Punkt 7.**

Es wird vorgeschlagen, die Beschlussfassung in Punkt 7.a) so zu ändern, dass dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat folgender Satz hinzugefügt wird:

"Der so in die Kapitalrücklage eingestellte Buchertrag darf nur zum Zwecke einer Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage genutzt werden, die eine gleichzeitige Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Rückzahlung dieses Teils des Grundkapitals an die Aktionäre vorsieht. Dies kann in Teilschritten erfolgen und erfordert nicht die Ausschüttung der gesamten durch diesen Beschluss gebildeten Kapitalrücklage in einem Schritt."

### **Begründung zu Punkt 2:**

Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf die Mindestdividende von 4% des Grundkapitals, außer die Gesellschaft kann sie aus Liquiditätsgründen nicht leisten. Die Mindestdividende beträgt EUR 1.668.000,00 (zu Gunsten gerader Cent-Beträge aufgerundet). Der Bilanzgewinn ist geringer als die Mindestdividende, so dass er im Ganzen auszuschütten ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass über 35 Millionen Euro im Rahmen dieser Hauptversammlung in die Rücklagen eingestellt werden sollen, ist es nicht mehr gerechtfertigt, den Aktionären eine Dividende vorzuenthalten.

Durch die geplante Herabsetzung des Grundkapitals wird der künftige Mindestdividenden-Anspruch der Aktionäre erheblich reduziert. Die Partizipationsmöglichkeit am Gewinn der Gesellschaft wird damit geschmälert.

Der bestehende Bilanzgewinn ist Gewinn, der in der Vergangenheit erwirtschaftet worden ist; er steht den Aktionären zu. Er wird von der Gesellschaft seit Jahren vor sich hergeschoben, anstatt ihn auszuschütten.

Es ist aus Liquiditätsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt, die Ausschüttung der Dividende zu verweigern.

Laut Geschäftsbericht stehen umfangreiche freie Kreditlinien zur Verfügung (S. 51). Zum 31.12.2020 betrug der Zahlungsmittelbestand EUR 9,8 Mio. (Geschäftsbericht, S. 52). Der freie Cash Flow betrug EUR 5,0 Mio. zum Ende des Jahres 2020 nach EUR 2,2 Mio. zum Ende des Jahres 2019 (Geschäftsbericht, S. 52). Er ist sogar gewachsen. Eine Ausschüttung der Mindestdividende im Vorjahr wäre also bereits unschädlich aus Liquiditätsgesichtspunkten und daher möglich gewesen.

Maßgeblich sind die Zahlen zum Tag der HV, die zu erfragen sein werden, erwartbar aber im Bereich der Jahresendzahlen liegen werden. Mittel stehen also zur Verfügung.

### **Begründung zu Punkt 7:**

In Punkt 7 der Tagesordnung soll das Grundkapital erheblich gesenkt werden. Die Verwaltung schlägt eine Einstellung des so entstehenden Buchgewinns in die Kapitalrücklage vor.

Für eine ordentliche Kapitalherabsetzung ist ein Zweck anzugeben. Dies erfolgt hier durch die Angabe der Einstellung in die Kapitalrücklage als Zweck.

Für die Aktionäre besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass der Buchertrag einer Kapitalherabsetzung an sie ausgeschüttet wird. Dies ist aber im Zweck der ordentlichen Kapitalherabsetzung anzugeben, da andernfalls eine unzulässige Einlagenrückgewähr erfolgt.

Die im Gegenantrag gewählte Zweckbestimmung vereint die Interessen der Aktionäre an angemessener Ergebnisbeteiligung mit dem Interesse der Gesellschaft an einer Anpassung des Grundkapitals.

Der hier vorgeschlagene Weg entspricht dem, der von der Gesellschaft in den Jahren 2012/2013 bereits praktiziert worden ist. So kann bei Vorliegen der entsprechenden Liquidität gewährleistet werden, dass der Buchertrag der Kapitalherabsetzung den Aktionären zu Gute kommt.

-----

### **Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Gegenantrag zu Punkt 2 der Tagesordnung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR 1.324.061,54 auf neue Rechnung vorzutragen und nicht an die Aktionäre auszuschütten. Der Gewinnvortrag ist nach Auffassung der Verwaltung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich notwendig, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verteilung einer Mindestdividende besteht unter diesen Umständen nicht.

Der Gewinnvortrag ist insbesondere erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auch in der absehbaren Zukunft zu gewährleisten. Ferner ist die Thesaurierung angesichts der Ertragslage der Gesellschaft im Hinblick auf eine angemessene bilanzielle Risikovorsorge geboten. Nicht zuletzt würde sich im Falle einer Ausschüttung das Rating bei den finanzierenden Banken verschlechtern, wodurch sich negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten von Finanzierungen und deren Konditionen ergeben würden. Hierauf wird der Vorstand, soweit geboten, in der Hauptversammlung näher eingehen.

*Der Vorstand und der Aufsichtsrat*

### **Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Gegenantrag zu Punkt 7 der Tagesordnung**

Der in dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 222 Abs. 3 AktG festgesetzte "Zweck" der Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 41.700.000,00 um EUR 34.700.000,00 auf EUR 7.000.000,00 besteht in der Einstellung des aus der Kapitalherabsetzung entstehenden Buchertrags in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Damit steht der Herabsetzungsbetrag der Gesellschaft auch weiterhin als Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 HGB zur Verfügung. Mit der Maßnahme soll das Grundkapital an die aktuelle Marktkapitalisierung der Gesellschaft angepasst werden, so dass der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie den Börsenpreis künftig übersteigt, insbesondere um etwaige künftige Kapitalerhöhungen zu ermöglichen.

Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Buchertrags von EUR 34.700.000,00 an die Aktionäre, wie es der Aktionär vorgeschlagen hat, würde diesem wirtschaftlichen Zweck sowie dem Erfordernis widersprechen, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auch in der absehbaren Zukunft zu gewährleisten.

*Der Vorstand und der Aufsichtsrat*